

**Prüfungsordnung
für Diakoninnen und Diakone
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Diakonenprüfungsordnung)**

Vom 19. Dezember 1997

(KABL. 1998 S. 29)

geändert durch Verordnung vom 16. April 1999 (KABL. S. 135)

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABL. EKD S. 447, ABL. EKD 1994 S. 257)¹ erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonenausbildungsstätten folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für eine diakonische Zwischenprüfung an den Diakonenausbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 des Diakonengesetzes im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Diakonengesetzes).

§ 2²

Diakonische Zwischenprüfung

- (1) Der Diakonenprüfung kann nach Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes, in der Regel nach einem Jahr, eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.
- (2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler
 1. dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
 2. sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
 3. für die Fortsetzung ihrer bzw. seiner Ausbildung die nötigen theoretischen, praktischen und persönlichen Voraussetzungen mitbringt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird von dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenausbildungsstätte abgenommen. Den Vorsitz führt die Leiterin bzw. der Leiter der Diakonenausbildungsstätte oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm Beauftragte bzw. Beauftragter. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Diakonengesetzes) ist zu informieren.
- (4) Die Prüfungsfächer werden von der Diakonenausbildungsstätte festgesetzt.
- (5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheidet das Lehrerkollegium.

¹ Nr. 930.

² § 2 Abs. 3 geändert durch Verordnung vom 16. April 1999 (KABL. S. 135) mit Wirkung ab 18. Juni 1999.

§ 3

Zulassung zur Diakonenprüfung

- (1) Die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler hat die Zulassung zur Diakonenprüfung spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn zu beantragen.
- (2) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenausbildungsstätte auf Grund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der Diakonenschülerin bzw. des Diakonenschülers und ihrer bzw. seiner theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 4

Prüfungsausschuß

Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes, der Leiterin bzw. dem Leiter und dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenausbildungsstätte besteht. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

§ 5

Diakonenprüfung

- (1) Die Diakonenprüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsfächer werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Diakonenausbildungsstätte auf deren Vorschlag hin bestimmt.
- (2) Prüfungsfächer sind:
1. Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung),
 2. Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung),
 3. Dogmatik (Glaubenslehre),
 4. Ethik,
 5. Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde),
 6. Diakonie,
 7. Seelsorge,
 8. Homiletik und Liturgik,
 9. Unterricht, Bildung, Erziehung,
 10. Gemeindeaufbau,
 11. Jugendarbeit,
 12. musische Bildung.
- (3) Die Diakonenausbildungsstätten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Prüfungsfächer ergänzen und zu den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 10 bis 12 Alternativen benennen.

§ 6

Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. Zur Wahl stehen die Fächer nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 und 11 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

§ 7

Schriftliche Prüfung

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.
- (2) Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 2 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3 entnommen sein. Eine der schriftlichen Arbeiten muß dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.
- (3) Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen dem Prüfling je vier Zeitstunden zur Verfügung.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt fünf Fächer aus den unter § 5 Abs. 2 genannten Fächern oder ihren Alternativen nach § 5 Abs. 3.
- (2) Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren (§ 3 Abs. 2) nicht eindeutig sind. Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.
- (3) Die bzw. der zu Prüfende kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten, mindestens jedoch 12 Minuten. Jede Diakonenschülerin bzw. jeder Diakonenschüler wird einzeln geprüft.

§ 9¹**Prüfungsergebnis**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt und nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet:

sehr gut	= 15 -14 Punkte
	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13 -11 Punkte
	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

1 § 9 Abs. 2, 4 und 5 neugefasst, Abs. 6 bis 10 eingefügt, ehem. Abs. 6 und 7 umbenannt in Abs. 11 und 12 durch Verordnung vom 16. April 1999 (KABl. S. 135) mit Wirkung ab 18. Juni 1999.

- befriedigend = 10 - 8 Punkte
= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend = 7-5 Punkte
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft = 4-2 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend = 1-0 Punkte
= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Für den Fall eines rechnerischen Ergebnisses zwischen zwei ganzen Punktzahlen erfolgt eine mathematische Rundung, wobei bei unter 0,5 Punkten auf die nächste volle Punktzahl abgerundet, bei 0,5 Punkten und mehr auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird.

Die Feststellung der Schlusszensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlusszensur.

(3) Auf Grund dieses Ergebnisses wird die Diakonenprüfung für bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern nicht mindestens fünf Punkte erreicht wurden, gilt als nicht abgeschlossen.

Werden bei den praktischen Prüfungen im Mittel nicht mindestens fünf Punkte erreicht, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muss in dem Fach erfolgen, das mit weniger als fünf Punkten bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuss fest.

(5) Die Diakonenprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen bei der Schlusszensur nicht mindestens fünf Punkte ohne vorheriges Aufrunden erreicht wurden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(6) Sind Prüfungsteilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so haben sie dies bei Erkrankung durch entsprechende Bescheinigungen – auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest – nachzuweisen.

(7) Prüfungsteilnehmende können in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(8) Brechen Prüfungsteilnehmende aus den in den Absätzen 6 und 7 genannten Gründen die Prüfung ab oder nehmen sie aus solchen Gründen an Abschnitten der Prüfung nicht teil, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.

(9) Nehmen Prüfungsteilnehmende an einzelnen Teilen der praktischen oder schriftlichen Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht teil oder gehen sie bei der Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe ohne ausreichende Entschuldigung kein oder ein unbeschriebenes Lösungsblatt ab, gelten diese Arbeiten als mit „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet.

(10) Erscheinen Prüfungsteilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur praktischen, schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder treten sie ohne Genehmigung zurück, so gelten deren Prüfungen als nicht bestanden.

(11) Der Diakonenschülerin bzw. dem Diakonenschüler wird das Ergebnis der Diakonenprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(12) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 11

Einspruch

Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die bzw. der Vorsitzende kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile veranlassen. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist endgültig.

§ 12

Akteneinsicht

Einsicht in die Prüfungsakten wird nicht gewährt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) vom 28. Oktober 1982 (KABl. S. 231) außer Kraft.